

Plochingen

Für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung betrachteten Abschnitte liegen die aus den Verkehrsmengen einschließlich Lkw-Anteilen resultierenden Pegelveränderungen der Emissionspegel bei < 1,5 dB für die L 1192, Bereich Neckarstraße, und < 1 dB für die weiteren Abschnitt der L 1192 (Esslinger Straße), der Schorndorfer Straße und der Eisenbahnstraße.

Für die B 10 haben sich geringfügige Pegelminderungen von < 0,5 dB ergeben.

Altbach

Für die untersuchungsrelevante L 1192 ergeben sich gegenüber dem Lärmaktionsplan, 2. Stufe, keine Veränderungen der Emissionspegel.

Deizisau

Für die B 10 haben sich geringfügige Pegelminderungen von < 0,5 dB ergeben.

Für die weiteren betrachteten Straßenabschnitte ist ebenfalls von keiner relevanten Änderung der Verkehrsmengen und somit der Emissionspegel der Straßenabschnitte auszugehen.

Entwicklung der Zahl der Betroffenen

In der vorhandenen Bebauungsstruktur haben sich keine wesentlichen Änderungen seit der Aufstellung des Lärmaktionsplans der 2. Stufe ergeben und die Einwohnerzahlen sind auf einem gleichbleibenden Niveau. Demnach ist auch von keiner relevanten Änderung der Lärmbetroffenheit auszugehen.

Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen

In die Regelungen des neuen Kooperationserlasses vom 29. Oktober 2019 [5] ist das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 17. Juli 2018, Az. 10 S 2449/17, Rn. 36 eingeflossen. Demnach verdichtet sich das Ermessen für die Verkehrsbehörde zur Anordnung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme ab Überschreitung der Werte von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts. Bisher lag diese Schwelle bei 73 dB(A) tags und 63 dB(A) nachts.

Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Die Ermessensausübung wurde bisher in der Praxis ab Überschreitungen der Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angewendet.

Somit steht den Verkehrsbehörden im Rahmen der derzeit aktuellen 3. Stufe der Lärmaktionsplanung ein größeres Ermessen bei der Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen zur Verfügung als noch im Rahmen der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung.

